

I.

8 C 154/24



Amtsgericht Bottrop
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der M... , vertr.d.d. phG, ...

Klägerin,

gegen

die Immobilienverwaltung GmbH, vertr. d. d. Gf., ...

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Dohrmann, Essener
Straße 89, 46236 Bottrop,

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 05.12.2024
durch den Richter Cramer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Vert.:		Mdt.:
RA	EINGEGANGEN	Kant- nen.
SB	12. DEZ. 2024	Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt	Zah- lung
EdA		Stel- lungn.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Schadensersatz wegen entgangener Maklercourtage im Zusammenhang mit einer Wohngebäudeversicherung.

Die Klägerin ist eine Maklergesellschaft u.a. für Versicherungen. Die Beklagte ist die Hausverwaltung für die WEG Hausverwaltung in Oberhausen.

Die Klägerin war für die WEG Hausverwaltung in Oberhausen als Versicherungsmaklerin tätig. Nachdem die WEG einen anderen Versicherungsmakler mit der Betreuung beauftragte, erlosch die der Klägerin erteilte Maklervollmacht.

Die Klägerin behauptet, die WEG habe die Klägerin damit beauftragt, ein Versicherungsvertrag mit der D... Versicherung für eine Wohngebäudeversicherung zum 01.01.2024 abzuschließen. Die bestehende Vorversicherung sei nicht gekündigt worden. Aufgrund der Doppelversicherung sei der Versicherungsvertrag mit der D... Versicherung storniert worden.

Sie ist der Ansicht, es wäre die Pflicht der Beklagten gewesen, die Vorversicherung rechtzeitig zu kündigen.

Die Klägerin behauptet, hierdurch sei ihr Maklercourtage in Höhe von 717,97 € entgangen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin 717,97 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

1.

Es besteht kein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus § 280 Abs. 1 BGB.

Zwischen den Parteien besteht bereits kein Vertragsverhältnis. Soweit die Beklagte mit der Klägerin korrespondiert hat, hat sie dies ersichtlich im Namen der WEG getan, so dass etwaige Willenserklärungen gemäß § 164 Abs. 1, 3 BGB für und gegen die WEG, nicht aber die Beklagte selbst, wirken.

Im Übrigen hat die Beklagte gegenüber der Klägerin keine Pflicht verletzt, indem sie die Vorversicherung nicht gekündigt hat. Ausweislich des Versicherungsantrages bei der D -Versicherung (Bl. 33 d.A.) ist die ungekündigte Vorversicherung ausdrücklich angegeben worden. Die Klägerin als Maklergesellschaft wusste hierdurch, dass eine ungekündigte Vorversicherung besteht. Dass sie daraufhin die Beklagte auf die Gefahr einer Doppelversicherung bzw. das Erfordernis der Kündigung – sei es durch die Beklagte oder durch die Klägerin unter Erteilung einer Vollmacht – der Vorversicherung hingewiesen hat, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

2.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Ersatz der entgangenen Maklercourtage aus § 823 Abs. 1 BGB. Es fehlt bereits an einer Rechtsgutsverletzung. Das Vermögen als solches wird durch § 823 Abs. 1 BGB nicht geschützt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 717,97 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Cramer